



The European Law Students' Association

Linz

**STATUTEN**  
**der**  
**European Law Students' Association (ELSA) Linz -**  
**Europäische JusstudentInnenvereinigung**  
**(ELSA) Linz**

**Artikel 1**

**Name und Sitz**

Die "European Law Students' Association (ELSA) Linz - Europäische Jusstudentinnen- und Jusstudentenvereinigung (ELSA) Linz" ist eine Vereinigung von Studentinnen und Studenten mit juristischem Bezug sowie jungen Juristinnen und Juristen, die ihren Sitz in Linz hat und deren Tätigkeit sich auf die an der Universität Linz.

**Artikel 2**

**Zweck**

ELSA Linz vertritt die Interessen der an der Universität Linz oder einer Fachhochschule inskribierten Studenten bzw. Schülern mit einer Ausbildung mit juristischem Bezug sowie von Juristinnen und Juristen mit bereits abgeschlossenem Diplomstudium bis zum Eintritt ins Berufsleben.

Ziele von ELSA sind

- Unterstützung oben genannter Personen in ihrer internationalen Ausbildung,
- das Kennen lernen anderer Kulturen und Rechtssysteme
- Förderung der sozialen Verantwortlichkeit,
- Respektierung kultureller Unterschiede und
- Schutz der Menschenrechte.

**Artikel 3**

**Mittel zur Erreichung des Zwecks**

- Gesellschaftliche, wissenschaftliche, fachliche, kulturelle und sonstige Veranstaltungen
- Flugblätter, Plakate und ähnlichem, Presseaussendungen, Herausgabe von Mitteilungsblättern
- Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinigungen im In- und Ausland



The European Law Students' Association

Linz

#### **Artikel 4**

##### **Finanzielle Mittel**

- Einschreibgebühren und Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden, Schenkungen, Sponsorengelder, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Einnahmen

ELSA Linz ist nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet.

#### **Artikel 5**

##### **Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in reguläre Mitglieder, aktive Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
- 2.) (a) Reguläre Mitglieder sind jene, die durch Einzahlen des jährlichen Mitgliedsbeitrages die verschiedenen Leistungen des Vereines in Anspruch nehmen.  
(b) Aktive Mitglieder sind solche, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.  
(c) Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand ernannt und können auch bereits im Berufsleben stehende Juristinnen und Juristen sein.  
(d) Ehrenmitglieder können vom Vorstand hierzu ernannte natürliche und juristische Personen sein.  
(e) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich durch die Zahlung von Förderungsmitteln auszeichnen. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

#### **Artikel 6**

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) a) Reguläre und aktive Mitglieder des Vereines können nur natürliche Personen sein, die an der Linzer Universität eine Ausbildung mit juristischem Bezug absolvieren oder bereits ihre Ausbildung abgeschlossen haben, aber noch nicht im Berufsleben stehen.  
b.) Außerordentliche Mitglieder können ebenfalls nur natürliche Personen sein, die die oben angeführten Anforderungen erfüllen. Sie können aber auch bereits im Berufsleben stehen.  
c.) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder können natürliche Personen, unabhängig von einem rechtswissenschaftlichen Studium, oder juristische Personen sein.



The European Law Students' Association

Linz

2.) (a) Reguläre Mitglieder erwerben die jeweils ein Jahr dauernde Mitgliedschaft mit Ausfüllen eines Antrages auf Mitgliedschaft und Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft erlangt erst mit dem Tage des Einlangens der Beitragszahlung Wirksamkeit, die Zahlungsmodalitäten sind in der Geschäftsordnung von ELSA Linz bestimmt. Die Mitgliedschaft verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Mitgliedsjahres der Austritt gem. Art. 7 erklärt wird.

(b) Aktive Mitglieder sind reguläre Mitglieder, die durch aktive Beteiligung am Vereinsgeschehen und Mitarbeit in einem Bereich von ELSA Linz nach Ablauf einer Zeitspanne von zwei Monaten die aktive Mitgliedschaft erwerben. Im Zweifel wird das Bestehen der aktiven Mitgliedschaft vom Vorstand festgestellt. In Ausnahmefällen kann durch Vorstandsbeschluss bereits vor dem Ablauf der genannten Zweimonatsfrist die Ernennung zum aktiven Mitglied erfolgen. Aktive Mitglieder sind nach mehr als einjähriger Tätigkeit im Verein von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(c) Außerordentliche Mitglieder werden hiezu durch Vorstandsbeschluss ernannt. Die außerordentliche Mitgliedschaft besteht für jeweils ein Jahr und bedarf bei Verlängerung stets der neuerlichen Zuerkennung durch Beschluss des Vorstandes.

(d) Ehrenmitglieder können vom Vorstand durch Beschluss ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft besteht, vorbehaltlich der in Art 7 Abs 4 festgelegten Fälle, auf Lebenszeit.

(e) Fördernde Mitglieder werden ebenfalls durch Vorstandsbeschluss ernannt. Die fördernde Mitgliedschaft besteht, solange die Förderung andauert.

## **Artikel 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

2.) Der Austritt ist jederzeit per eingeschriebenem Brief ohne Angabe von Gründen möglich.

3.) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem und vereinsschädigendem Verhalten erfolgen. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung möglich, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

4.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft kann ebenfalls vom Vorstand aus den in Abs 3 genannten Gründen erfolgen. Eine Berufung ist nicht möglich.



The European Law Students' Association

Linz

5.) Die aktive Mitgliedschaft kann durch Entzug beendet werden. Ein solcher Entzug ist nur mit Vorstandsbeschluss möglich. Das Entziehen der aktiven Mitgliedschaft muss nicht notwendigerweise auch den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

## **Artikel 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.) Reguläre, aktive und außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Leistungen des Vereines zu beanspruchen. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder werden vom Vorstand zu ausgewählten Veranstaltungen des Vereines eingeladen und laufend über die Vereinstätigkeit informiert. Sie können außerdem in den offiziellen Publikationen des Vereines genannt werden.

2.) Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht den regulären, aktiven und außerordentlichen Mitgliedern zu. Reguläre, aktive und außerordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht steht nur aktiven Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

3.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden oder Schaden nehmen könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## **Artikel 9**

### **Organe**

Organe des Vereines ELSA Linz sind

- 1.) die Generalversammlung,
- 2.) der Vorstand,
- 3.) die Rechnungsprüfer und
- 4.) das Schiedsgericht

## **Artikel 10**

### **Die Generalversammlung**

1.) Die Generalversammlung (GV) ist das oberste beschlussfassende Organ von ELSA Linz. Die GV kann Beschlüsse und Verfügungen aller Organe des Vereines (mit Ausnahme des Schiedsgerichts) jederzeit überprüfen und mit 3/4-Mehrheit aufheben oder abändern.



The European Law Students' Association

Linz

2.) In die alleinige Kompetenz der GV fallen insbesondere die Änderung der Vereinsstatuten (Satzung); das Beschließen einer Geschäftsordnung, die die Regelungen in den Statuten näher ausführt; die Auflösung des Vereines; die Wahl, Bestellung und Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstandes sowie der Beschluss über die gemeinsamen Arbeitsprogramme.

3.) Die Generalversammlung setzt sich aus den regulären, aktiven und außerordentlichen Mitgliedern des Vereines zusammen.

4.) Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Es hat ein getreues Bild der Generalversammlung zu vermitteln und muß enthalten:

- (a) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit
- (b) Vor- und Zuname der Anwesenden
- (c) Tagesordnung
- (d) Die gestellten Anträge in wörtlicher Fassung
- (e) Die sinngemäße Darstellung des Debattenverlaufes
- (f) Die Abstimmungsergebnisse
- (g) Vorgänge, die ein stimmberechtigter Teilnehmer zu protokollieren verlangt

Bei persönlichen Verhandlungen betreffend Vereinsmitglieder sowie bei Strafanträgen sind die Namen der Redner und Antragsteller wegzulassen. Die Generalversammlung kann auch Vorgänge von der Aufnahme in das Protokoll mit 2/3 Mehrheit ausschließen.

5.) Auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung ist das Protokoll zu verlesen und die Debatte darüber zu eröffnen. Nach Abschluss der Debatte wird über das Protokoll abgestimmt. Nach der Annahme unterzeichnen es der Vorsitzende und der Protokollführer.

6.) Das Protokoll der Generalversammlung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Generalversammlung an alle Teilnehmer mittels E-Mail weiterzuschicken.

7.) Alle Beschlüsse der Generalversammlungen von ELSA Linz sind zu archivieren. Jeder Beschluss bekommt eine eigene vierstellige Nummer, die sich aus 2 Teilen zusammensetzt und durch einen Schrägstrich getrennt werden. Der erste Teil ist eine fortlaufende Zahl, die am Anfang des Jahres mit einer „1“ beginnt. Der zweite Teil kürzt das jeweilige Jahr ab (08 für 2008).

Mit der Ladung zur Generalversammlung bzw. der Zustellung der Tagesordnung hat auch eine Kopie der aktuellen Entscheidungssammlung beizuliegen. Jedes Mitglied von ELSA Linz kann vom Vorstand von ELSA Linz eine Kopie der aktuellen Entscheidungssammlung verlangen.



The European Law Students' Association

Linz

### **Artikel 11**

- 1.) Die ordentliche GV hat mindestens einmal im Jahr zu tagen.
- 2.) Eine außerordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen GV, oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder der Rechnungsprüfer unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages innerhalb von vier Wochen statt.
- 3.) Sowohl die ordentliche GV als auch die außerordentliche GV sind spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung vom Präsidenten (President) oder dem Generalsekretär (Secretary General) schriftlich einzuberufen. Die Ladung ergeht an alle regulären, aktiven und außerordentlichen Mitglieder an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift und hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlung zu enthalten. Ladungen per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse haben die gleiche Wirkung wie die Ladung per Postweg. Es gilt das Absendedatum.

### **Artikel 12**

- 1.) Die GV ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zur festgesetzten Stunde am festgesetzten Ort beschlussfähig.
- 2.) Ist die GV zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die GV dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 3.) Die Beschlussfassungen in der GV erfolgen mit 2/3-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4.) Sowohl der Vorstand als Gesamtes als auch alle Mitglieder des Vorstandes haben der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht über das Gebaren von ELSA Linz im Gesamten, sowie die einzelnen Mitglieder des Vorstandes über die Tätigkeiten in Ihrem Ressort abzuliefern. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so hat es unverzüglich nach Bekannt werden der Verhinderung dem Vorstand einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu übermitteln. Dieser Bericht ist bei der Generalversammlung zu verlesen.
- 5.) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in der Regel geheim, können aber mit Zustimmung aller öffentlich erfolgen. Die Vorstandswahlen finden einmal im Jahr in der ordentlichen GV statt und zwar in, für jeden Vorstandsposten getrennt durchgeführten, Wahldurchgängen. Im ersten Wahldurchgang ist eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. In einem allfälligen zweiten Wahldurchgang sind nur mehr die zwei stimmenstärksten Kandidatinnen bzw. Kandidaten zugelassen und es ist nur mehr eine Mehrheit von über 50 Prozent aller gültig abgegebenen Stimmen nötig. Sollten auch dann nicht genügend Stimmen auf einen Kandidaten



The European Law Students' Association

Linz

bzw. eine Kandidatin entfallen, bleibt das bisherige Vorstandsmitglied mit seinem Einverständnis für die kommende Funktionsperiode im Amt.

### **Artikel 13**

1.) Den Vorsitz der GV führt der Präsident (President), bei dessen Verhinderung der Generalsekretär (Secretary General). Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

2.) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die GV, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt aus.

### **Artikel 14**

#### **Der Vorstand**

1.) Der Vorstand besteht im Idealfall aus dem Präsidenten (President), den vier Vizepräsidenten (Vice Presidents/VPs oder Officers) für STEP (Student Trainee Exchange Programme), S&C (Seminars and Conferences; auch "S&C"), AA (Academic Activities) und Marketing, dem Generalsekretär (Secretary General) und dem Finanzreferenten (Treasurer). Ab zwei besetzten Vorstandspositionen ist ELSA Linz nach außen handlungsfähig.

2.) Der Präsident (President), die vier Vizepräsidenten (Vice Presidents oder Officers), der Generalsekretär (Secretary General/ SecGen) und der Finanzreferent (Treasurer) werden nach dem in Art 12 Abs 4 festgesetzten Modus gewählt. In den Vorstand wählbar sind ausschließlich aktive Mitglieder.

3.) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr, beginnend mit dem ersten Juli des Wahljahres. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines von der GV gewählten Vorstandsmitgliedes hat in der nächsten GV eine Nachwahl stattzufinden. In der Zwischenzeit kann der Vorstand aus dem Kreis der aktiven Mitglieder eine(n) interimistische(n) Vertreter(in) zur Führung der Agenden des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestellen.

4.) Der Vorstand kann aktive Mitglieder zu Assistenten (Assistants) ernennen, die ein Vorstandsmitglied in dessen Tätigkeit unterstützen und diesem zugeordnet sind. Die Ernennung des Assistenten (Assistant) kann jedoch nicht gegen den Willen des Vorstandsmitglieds erfolgen, dem der Assistent (Assistant) zugeordnet wäre.

5.) Der Vorstand kann für gewisse Bereiche aus dem Kreis der aktiven Mitglieder Direktoren (Directors) ernennen, die - im Gegensatz zu den Assistenten (Assistants) – keinem Vorstandsmitglied zugeordnet sind.



The European Law Students' Association

Linz

- 6.) Die Assistenten (Assistants) und Direktoren (Directors) sind dem Vorstand verantwortlich.
- 7.) Alle deutschen Titel können auch in der weiblichen Form geführt werden.

#### **Artikel 15**

- 1.) Der Präsident (President) vertritt ELSA Linz nach innen und außen und führt den Vorsitz bei Sitzungen des Vorstandes und der GV. Bei Gefahr im Verzug entscheidet er gegen nachträgliche Billigung durch das zuständige Organ selbständig. Er zeichnet alle schriftlichen Ausfertigungen von ELSA Linz.
- 2.) Die Vizepräsidenten (Vice Presidents/VPs oder Officers) sind für die ihnen unterstellten Bereiche (STEP, S/C, AA, Marketing) verantwortlich. Sie vertreten den Präsidenten (President) bei dessen Verhinderung gemäß den Geschäftsordnungsbestimmungen.
- 3.) Der Generalsekretär (Secretary General/ SecGen) hat für den reibungslosen Ablauf der Organisation von ELSA Linz zu sorgen. Er ist direkter Stellvertreter des Präsidenten (President) und vertritt diesen sowie die Vizepräsidenten (Vice Presidents) bei deren Verhinderung.
- 4.) Der Finanzreferent (Treasurer) verwaltet die Gelder von ELSA Linz und legt jährlich einen Rechnungsvorschlag und den Jahresabschluß der GV vor.

#### **Artikel 16**

- 1.) Entscheidungen, Feststellungen und Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mittels Konsensprinzip.
- 2.) Der Präsident kann den Vorstand jederzeit innerhalb von 24 Stunden in geeigneter Form einberufen. Er ist dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß vom Vorstandstreffen informiert wurden.
- 3.) In dringenden Fällen kann der Präsident die Vorstandsmitglieder auch formlos, etwa telefonisch, kontaktieren und deren für eine Beschlussfassung notwendige Meinung auch ohne offizielle Sitzung ergründen. Ein allenfalls in der Folge so gefällter Entschluss hat dieselbe rechtliche Qualität wie ein im Zuge einer Sitzung nach Abs 1 zustandegekommener.
- 4.) Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung unter Angabe einer Tagesordnung verlangen. Eine derartige Sitzung hat binnen sieben Tagen stattzufinden. Kommt der Präsident dem Verlangen auf eine Vorstandssitzung nicht nach, so kann der Antragsteller selbst die Sitzung mit dem Hinweis auf die Weigerung und mit der verlangten Tagesordnung einberufen.



The European Law Students' Association

Linz

### **Artikel 17 Die Rechnungsprüfer**

- 1.) Die ordentliche GV wählt mit absoluter Mehrheit auf die Dauer von einer Funktionsperiode nach Art. 14 Z 3 zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die Gebarungskontrolle der Vereinskasse und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie der GV zu berichten.

### **Artikel 18**

#### **Das Schiedsgericht**

- 1.) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das aus fünf regulären, aktiven oder außerordentlichen Mitgliedern von ELSA Linz zusammengesetzte Schiedsgericht.
- 2.) Jede Streitpartei entsendet zwei Mitglieder, die gemeinsam eine(n) Vorsitzende(n) bestimmen.
- 3.) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds des Schiedsgerichts ist gemäß dem Verfahren nach Abs 2 ein neues Mitglied zu bestimmen.
- 4.) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **Artikel 19**

#### **Förderkreis und Beirat**

Die Errichtung eines Förderkreises und eines akademischen Beirates ist möglich.

Nähere Bestimmungen sind von der GV in der Geschäftsordnung für ELSA Linz festzusetzen.

### **Artikel 20**

#### **Unvereinbarkeit**

Aufgrund des Wesens von ELSA als unabhängige, unpolitische und internationale Organisation ist jede politische Tätigkeit oder Handlung in ELSA Linz oder in Verbindung mit ELSA Linz, insbesondere auf universitärer Ebene, mit einer aktiven ELSA-Mitgliedschaft im Sinne des Art 6 Abs 2 lit b unvereinbar. Die Unvereinbarkeit ist vom Vorstand festzustellen. Im Streitfalle ist die GV anzurufen.



The European Law Students' Association

Linz

### **Artikel 21**

#### **Statutenänderung**

Die Satzung kann nur von einer Generalversammlung, die eigens dazu einberufen worden ist (außerordentliche Generalversammlung), bei 3/4-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen abgeändert werden.

### **Artikel 22**

#### **Freiwillige Auflösung**

Eine etwaige freiwillige Auflösung von ELSA Linz kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung (außerordentliche Generalversammlung) nur mit Einstimmigkeit erfolgen. Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche GV über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu bestimmen. Dieses soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.